

Fachoberschulen, Fachgymnasien: Fachoberschulen sind Einrichtungen, die in 2 Jahren zur Fachhochschulreife führen. Für die Aufnahme in die Fachoberschule wird die Fachoberschulreife, die dem Realschul- oder einem gleichwertigen Abschluß entspricht, vorausgesetzt. Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien in Aufbauform (11., 12. und 13. Schuljahrgang), für deren Besuch ebenfalls die Fachoberschulreife vorausgesetzt wird; diese Einrichtung führt jedoch in 3 Jahren zur Hochschulreife. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse für jede Schulgattung ist nicht exakt möglich, da beide Einrichtungen häufig organisatorisch verbunden sind.

Schulen der allgemeinen Fortbildung

Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Technische und Berufsoberschulen: Einrichtungen des sogenannten 2. Bildungsweges, die den Realschulabschluß bzw. die Hochschulreife vermitteln. In der Regel wird für den Besuch dieser Einrichtungen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit vorausgesetzt.

Schulen der beruflichen Fortbildung

Fachschulen, Fachschulen für Technik, Schulen des Gesundheitswesens: Einrichtungen der beruflichen Fortbildung, die freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach einer langjährigen praktischen Arbeitserfahrung oder mit Nachweis einer fachspezifischen Begabung (z. B. bei künstlerischen Berufen) und vielfach unter Voraussetzung einer weiterführenden allgemeinen Schulbildung von nicht mehr Berufsschulpflichtigen in der Regel nach dem vollendeten 18. Lebensjahr besucht werden. Die Dauer des Schulbesuchs schwankt bei Lehrgängen mit Vollunterricht zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Von den Fachschulen in Teilzeitform (Abendschulen) werden bislang nur die Fachschulen für Technik, an denen die Ausbildungszeit 6 bis 8 Halbjahre beträgt, erfaßt. Der erfolgreiche Abschluß an diesen Schulen eröffnet im allgemeinen den Zugang zu höher qualifizierten Berufen (z. B. Meister, Techniker, Krankenschwester usw.). Ob die Schulen des Gesundheitswesens ganz oder teilweise zu den Fachschulen zählen, ist schulrechtlich nicht geklärt. Sie werden hier den Fachschulen zugeordnet, weil sie in der Regel erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr besucht werden können.

Fachhochschulen (Ingenieur- und Höhere Fachschulen)

Schulen, die nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (in der Regel 6 Semester Vollzeit- oder 10 Semester Teilzeitunterricht) eine selbständige Stufe im Aufbau der Berufsausbildung darstellen. Der erfolgreiche Abschluß an diesen Schulen berechtigt u. a. zur Führung des Titels »Ingenieur grad.«. Die Ergebnisse der Ingenieurschulen wurden bisher gesondert ermittelt, die der Höheren Fachschulen sind bislang bei den Fachschulen nachgewiesen worden. 1969 ist mit der Umwandlung dieser Schulen in Fachhochschulen begonnen worden. Die Ergebnisse dieser Einrichtungen werden daher ab 1972 bei den Hochschulen nachgewiesen.

Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht: Dazu zählen alle Schüler der Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht aus den allgemeinbildenden Schulen entlassen werden. Bei den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen werden hier die Zahlen jener Schüler bis einschl. 10. Schuljahrgang nachgewiesen, die auf berufsbildende Vollzeitschulen oder in einen Beruf übergegangen sind, ohne den Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang der Gymnasien erhalten zu haben.

Schulabgänger mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß: Schulabgänger mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Volksschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, das die sogenannte Fachschulreife bescheinigt.

Schulabgänger mit Hochschul- und Fachhochschulreife: Schulabgänger der genannten Schulgattungen mit Abschluß, der zum Studium an Hoch- und Fachhochschulen berechtigt.

C. Hochschulen

Als **Hochschulen** werden die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen nachgewiesen, die sowohl der hochschulmäßigen Berufsausbildung dienen als auch den Auftrag haben, im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätig zu werden. Die Hochschulen gliedern sich in Wissenschaftliche Hochschulen und Kunsthochschulen.

Zu den Wissenschaftlichen Hochschulen zählen **Universitäten, Technische Universitäten, Philosophisch-Theologische und Kirchliche Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen und lehrerbildende Einrichtungen**; ab 1969 ohne lehrerbildende Einrichtungen bzw. Lehrgänge. Die statistische Erhebung erfolgt durch eine auf den Meldungen der Hochschulverwaltungen beruhende Semesterstatistik und eine Individualbefragung der Studenten. Aus dieser Duplizität erklären sich die Differenzen bei den Gesamtzahlen der Studenten in den Tabellen C 1 a und C 1 b.

Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter nachgewiesen.

D. Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen

Es werden Angaben aus dem wissenschaftlichen und kulturellen Bereich veröffentlicht, die von Verbänden, Vereinen u. a. zur Verfügung gestellt werden.